

INHALT

- I. *Einleitung.* – Bestimmung des Gegenstandes der Untersuchung. – Seltne Bearbeitung und Wichtigkeit desselben. – Historischer Blick auf die Grenzen, welche die Staaten ihrer Wirksamkeit wirklich gesetzt haben. – Unterschied der alten und neueren Staaten. – Zweck der Staatsverbindung überhaupt. – Streitfrage, ob derselbe allein in der Sorgfalt für die Sicherheit oder für das Wohl der Nation überhaupt bestehen soll. – Gesetzgeber und Schriftsteller behaupten das letztere. – Dennoch ist eine fernere Prüfung dieser Behauptung notwendig. – Diese Prüfung muß von dem einzelnen Menschen und seinen höchsten Endzwecken ausgehen. 13
- II. *Betrachtung des einzelnen Menschen und der höchsten Endzwecke des Daseins desselben.* – Der höchste und letzte Zweck jedes Menschen ist die höchste und proportionierlichste Ausbildung seiner Kräfte in ihrer individuellen Eigentümlichkeit. – Die notwendigen Bedingungen der Erreichung desselben: Freiheit des Handelns und Mannigfaltigkeit der Situationen. – Nähere Anwendung dieser Sätze auf das innere Leben des Menschen. – Bestätigung derselben aus der Geschichte. – Höchster Grundsatz für die ganze gegenwärtige Untersuchung, auf welchen diese Betrachtungen führen. . . . 22
- III. *Übergang zur eigentlichen Untersuchung. Einteilung derselben. Sorgfalt des Staats für das positive, insbesondre physische Wohl der Bürger.* – Umfang dieses Abschnitts. – Die Sorgfalt des Staats für das positive Wohl der Bürger ist schädlich. Denn sie – bringt Einförmigkeit hervor; – schwächt die Kraft; – stört und verhindert die Rückwirkung der äußeren, auch bloß körperlichen Beschäftigungen und der äußeren Verhältnisse überhaupt

auf den Geist und den Charakter der Menschen; – muß auf eine gemischte Menge gerichtet werden und schadet daher den einzelnen durch Maßregeln, welche auf einen jeden von ihnen nur mit beträchtlichen Fehlern passen; – hindert die Entwicklung der Individualität und Eigentümlichkeit des Menschen; – erschwert die Staatsverwaltung selbst, vervielfältigt die dazu erforderlichen Mittel und wird dadurch eine Quelle mannigfaltiger Nachteile; – verrückt endlich die richtigen und natürlichen Gesichtspunkte der Menschen bei den wichtigsten Gegenständen. – Rechtfertigung gegen den Einwurf der Übertreibung der geschilderten Nachteile. – Vorteile des dem eben Bestrittenen entgegengesetzten Systems. – Höchster, aus diesem Abschnitt gezogener Grundsatz. – Mittel einer auf das positive Wohl der Bürger gerichteten Sorgfalt des Staats. – Schädlichkeit derselben. – Unterschied der Fälle, wenn etwas vom Staat als Staat und wenn dasselbe von einzelnen Bürgern getan wird. – Prüfung des Einwurfs, ob eine Sorgfalt des Staats für das positive Wohl nicht notwendig ist, weil es vielleicht nicht möglich ist, ohne sie dieselben äußeren Zwecke zu erreichen, dieselben notwendigen Resultate zu erhalten. – Beweis dieser Möglichkeit, – vorzüglich durch freiwillige gemeinschaftliche Veranstaltungen der Bürger. – Vorzug dieser Veranstaltungen vor den Veranstaltungen des Staats. 28

- IV. *Sorgfalt des Staats für das negative Wohl der Bürger, für ihre Sicherheit.* – Diese Sorgfalt ist notwendig, – macht den eigentlichen Endzweck des Staats aus. – Höchster, aus diesem Abschnitt gezogener Grundsatz. – Bestätigung desselben durch die Geschichte. 57

- V. *Sorgfalt des Staats für die Sicherheit gegen auswärtige Feinde.* – Bei dieser Betrachtung gewählter Gesichtspunkt. – Einfluß des Kriegs überhaupt auf den Geist und den Charakter der Nationen. – Damit angestellte Vergleichung des Zustandes desselben und aller sich auf ihn beziehenden Einrichtungen bei uns. – Mannigfaltige Nachteile dieses Zustandes für die innere Bil-

dung des Menschen. – Höchster, aus dieser Vergleichung geschöpfter Grundsatz. 61

- VI. *Sorgfalt des Staats für die Sicherheit der Bürger untereinander. Mittel, diesen Endzweck zu erreichen. Veranstaltungen, welche auf die Umformung des Geistes und Charakters der Bürger gerichtet sind. Öffentliche Erziehung.* – Möglicher Umfang der Mittel, diese Sicherheit zu befördern. – Moralische Mittel. – Öffentliche Erziehung. – Ist nachtheilig, vorzüglich weil sie die Mannigfaltigkeit der Ausbildung hindert; – unnütz, weil es in einer Nation, die einer gehörigen Freiheit genießt, an guter Privaterziehung nicht fehlen wird; – wirkt zuviel, weil die Sorgfalt für die Sicherheit nicht gänzliche Umformung der Sitten notwendig macht; – liegt daher außer den Grenzen der Wirksamkeit des Staats. . . . 66
- VII. *Religion.* – Historischer Blick auf die Art, wie die Staaten sich der Religion bedient haben. – Jedes Einmischen des Staats in die Religion führt Begünstigung gewisser Meinungen, mit Ausschließung andrer, und einen Grad der Leitung der Bürger mit sich. – Allgemeine Betrachtungen über den Einfluß der Religion auf den Geist und den Charakter des Menschen. – Religion und Moralität sind nicht unzertrennlich miteinander verbunden. Denn – der Ursprung aller Religionen ist gänzlich subjektiv; – Religiosität und der gänzliche Mangel derselben können gleich wohlthätige Folgen für die Moralität hervorbringen; – die Grundsätze der Moral sind von der Religion völlig unabhängig; – und die Wirksamkeit aller Religion beruht allein auf der individuellen Beschaffenheit des Menschen; – so daß dasjenige, was allein auf die Moralität wirkt, nicht der Inhalt gleichsam der Religionssysteme ist, sondern die Form des innern Annehmens derselben. – Anwendung dieser Betrachtungen auf die gegenwärtige Untersuchung und Prüfung der Frage, ob der Staat sich der Religion als eines Wirkungsmittels bedienen müsse. – Alle Beförderung der Religion durch den Staat bringt aufs höchste gesetzmäßige Handlungen hervor. – Dieser Erfolg aber darf dem Staate

nicht genügen, welcher die Bürger dem Gesetze folgsam, nicht bloß ihre Handlungen mit demselben übereinstimmend machen soll. – Derselbe ist auch an sich ungewiß, sogar unwahrscheinlich und wenigstens durch andre Mittel besser erreichbar als durch jenes. – Jenes Mittel führt überdies so überwiegende Nachteile mit sich, daß schon diese den Gebrauch desselben gänzlich verbieten. – Gelegentliche Beantwortung eines hiebei möglichen, von dem Mangel an Kultur mehrerer Volksklassen hergenommenen Einwurfs. – Endlich, was die Sache aus den höchsten und allgemeinsten Gesichtspunkten entscheidet, ist dem Staat gerade zu dem einzigen, was wahrhaft auf die Moralität wirkt, zu der Form des innern Annehmens von Religionsbegriffen der Zugang gänzlich verschlossen. – Daher liegt alles, was die Religion betrifft, außerhalb der Grenzen der Wirksamkeit des Staats.

75

- VIII. *Sittenverbesserung*. – Mögliche Mittel zu derselben. – Sie reduziert sich vorzüglich auf Beschränkung der Sinnlichkeit. – Allgemeine Betrachtungen über den Einfluß der Sinnlichkeit auf den Menschen. – Einfluß der sinnlichen Empfindungen, dieselben an sich und allein als solche betrachtet. – Verschiedenheit dieses Einflusses, nach ihrer eignen verschiedenen Natur, vorzüglich Verschiedenheit des Einflusses der energisch wirkenden und der übrigen sinnlichen Empfindungen. – Verbindung des Sinnlichen mit dem Unsinnlichen durch das Schöne und Erhabene. – Einfluß der Sinnlichkeit auf die forschenden, intellektuellen, – auf die schaffenden, moralischen Kräfte des Menschen. – Nachteile und Gefahren der Sinnlichkeit. – Anwendung dieser Betrachtungen auf die gegenwärtige Untersuchung, und Prüfung der Frage, ob der Staat positiv auf die Sitten zu wirken versuchen dürfe. – Jeder solcher Versuch wirkt nur auf die äußern Handlungen – und bringt mannigfaltige und wichtige Nachteile hervor. – Sogar das Sittenverderbnis selbst, dem er entgegensteuert, ermangelt nicht aller heilsamen Folgen – und macht wenigstens

die Anwendung eines die Sitten überhaupt umformen-
den Mittels nicht notwendig. – Ein solches Mittel liegt
daher außerhalb der Grenzen der Wirksamkeit des
Staats. – Höchster aus diesem und den beiden vorher-
gehenden Abschnitten gezogener Grundsatz. 98

IX. *Nähere, positive Bestimmung der Sorgfalt des Staats
für die Sicherheit. Entwicklung des Begriffs der Sicher-
heit.* – Rückblick auf den Gang der ganzen Untersu-
chung. – Aufzählung des noch Mangelnden. – Bestim-
mung des Begriffs der Sicherheit. – Definition. – Rechte,
für deren Sicherheit gesorgt werden muß. – Rechte der
einzelnen Bürger. – Rechte des Staats. – Handlungen,
welche die Sicherheit stören. – Einteilung des noch übr-
igen Teils der Untersuchung. 115

X. *Sorgfalt des Staats für die Sicherheit durch Bestimmung
solcher Handlungen der Bürger, welche sich unmittelbar
und geradezu nur auf den Handlenden selbst beziehen
(Polizeigesetze).* – Über den Ausdruck Polizeigesetze. –
Der einzige Grund, welcher den Staat hier zu Beschrän-
kungen berechtigt, ist, wenn die Folgen solcher Hand-
lungen die Rechte anderer schmälern. – Beschaffenheit
der Folgen, welche eine solche Schmälerung enthalten. –
Erläuterung durch das Beispiel Ärgernis erregender
Handlungen. – Vorsichtsregeln für den Staat für den
Fall solcher Handlungen, deren Folgen dadurch den
Rechten anderer gefährlich werden können, weil ein sel-
tner Grad der Beurteilungskraft und der Kenntnisse er-
fordert wird, um der Gefahr zu entgehen. – Welche
Nähe der Verbindung jener Folgen mit der Handlung
selbst notwendig ist, um Beschränkungen zu begrün-
den. – Höchster aus dem Vorigen gezogener Grund-
satz. – Ausnahmen desselben. – Vorteile, wenn die
Bürger freiwillig durch Verträge bewirken, was der
Staat sonst durch Gesetze bewirken muß. – Prüfung der
Frage, ob der Staat zu positiven Handlungen zwingen
kann. – Verneinung, weil – ein solcher Zwang schäd-
lich, – zur Erhaltung der Sicherheit nicht notwendig
ist. – Ausnahmen des Notrechts. – Handlungen, welche

- auf gemeinschaftlichem Eigentum geschehen oder dasselbe betreffen. 120
- XI. *Sorgfalt des Staats für die Sicherheit durch Bestimmung solcher Handlungen der Bürger, welche sich unmittelbar und geradezu auf andre beziehen (Zivilgesetze).* – Handlungen, welche die Rechte andrer kränken. – Pflicht des Staats, – dem Beleidigten zur Entschädigung zu verhelfen – und den Beleidiger vor der Rache jenes zu schützen. – Handlungen mit gegenseitiger Einwilligung. – Willenserklärungen. – Doppelte Pflicht des Staats in Rücksicht auf sie, – einmal die gültigen aufrechtzuerhalten, – zweitens den rechtswidrigen den Schutz der Gesetze zu versagen und zu verhüten, daß die Menschen sich, auch durch gültige, nicht zu drückende Fesseln anlegen. – Gültigkeit der Willenserklärungen. – Erleichterung der Trennung gültig geschlossener Verträge als eine Folge der zweiten eben erwähnten Pflicht des Staats; – allein bei Verträgen, welche die Person betreffen; – mit verschiedenen Modifikationen, nach der eigentümlichen Natur der Verträge. – Dispositionen von Todes wegen. – Gültigkeit derselben nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts. – Nachteile derselben. – Gefahren einer bloßen Intestaterbfolge und Vorteile der Privatdispositionen. – Mittelweg, welcher diese Vorteile zu erhalten und jene Nachteile zu entfernen versucht. – Intestaterbfolge. – Bestimmung des Pflichtteils. – Inwiefern müssen Verträge unter Lebendigen auf die Erben übergehen. – Nur insofern, als das hinterlassene Vermögen dadurch eine andre Gestalt erhalten hat. – Vorsichtsregeln für den Staat, hier freiheitsbeschränkende Verhältnisse zu verhindern. – Moralische Personen. – Ihre Nachteile. – Grund derselben. – Werden gehoben, wenn man jede moralische Person bloß als eine Vereinigung der jedesmaligen Mitglieder ansieht. – Höchste, aus diesem Abschnitt gezogene Grundsätze. 131
- XII. *Sorgfalt des Staats für die Sicherheit durch rechtliche Entscheidung der Streitigkeiten der Bürger.* – Der Staat

tritt hier bloß an die Stelle der Parteien. – Erster hieraus entspringender Grundsatz der Prozeßordnung. – Der Staat muß die Rechte beider Parteien gegeneinander beschützen. – Daraus entspringender zweiter Grundsatz der Prozeßordnung. – Nachteile der Vernachlässigung dieser Grundsätze. – Notwendigkeit neuer Gesetze zum Behuf der Möglichkeit der richterlichen Entscheidung. – Güte der Gerichtsverfassung, das Moment, von welchem diese Notwendigkeit vorzüglich abhängt. – Vorteile und Nachteile solcher Gesetze. – Aus denselben entspringende Regeln der Gesetzgebung. – Höchste aus diesem Abschnitt gezogene Grundsätze. 148

- XIII. *Sorgfalt des Staats für die Sicherheit durch Bestrafung der Ubertretungen der Gesetze des Staats (Kriminalgesetze).* – Handlungen, welche der Staat bestrafen muß. – Strafen. Maß derselben; absolutes: höchste Gelindigkeit bei der gehörigen Wirksamkeit. – Schädlichkeit der Strafe der Ehrlosigkeit. – Ungerechtigkeit der Strafen, welche sich, über den Verbrecher hinaus, auf andre Personen erstrecken. – Relatives Maß der Strafen. Grad der Nichtachtung des fremden Rechts. – Widerlegung des Grundsatzes, welcher zu diesem Maßstab die Häufigkeit der Verbrechen und die Menge der zu ihnen reizenden Antriebe annimmt; – Ungerechtigkeit, – Schädlichkeit desselben. – Allgemeine Stufenfolge der Verbrechen in Absicht der Härte ihrer Strafen. – Anwendung der Strafgesetze auf wirkliche Verbrechen. – Verfahren gegen die Verbrecher während der Untersuchung. – Prüfung der Frage, inwiefern der Staat Verbrechen verhüten darf. – Unterschied zwischen der Beantwortung dieser Frage und der Bestimmung sich nur auf den Handlenden selbst beziehender Handlungen im vorigen. – Abriß der verschiedenen möglichen Arten, Verbrechen zu verhüten, nach den allgemeinen Ursachen der Verbrechen. – Die erste dieser Arten, welche dem Mangel an Mitteln abhilft, der leicht zu Verbrechen führt, ist schädlich und unnütz. – Noch schädlicher und daher gleichfalls nicht ratsam ist die zweite, welche

auf Entfernung der im Charakter liegenden Ursachen zu Verbrechen gerichtet ist. – Anwendung dieser Art auf wirkliche Verbrecher. Besserung derselben. – Behandlung der ab instantia absolvierten. – Letzte Art, Verbrechen zu verhüten; Entfernung der Gelegenheiten ihrer Begehung. – Einschränkung derselben auf die bloße Verhütung der Ausführung schon beschlossener Verbrechen. – Was dagegen an die Stelle jener gemißbilligten Mittel treten muß, um Verbrechen zu verhüten. – Die strengste Aufsicht auf begangene Verbrechen und Seltenheit der Straflosigkeit. – Schädlichkeit des Begnadigungs- und Milderungsrechts. – Veranstaltungen zur Entdeckung von Verbrechen. – Notwendigkeit der Publizität aller Kriminalgesetze, ohne Unterschied. – Höchste, aus diesem Abschnitt gezogene Grundsätze. . . 153

- XIV. *Sorgfalt des Staats für die Sicherheit durch Bestimmung des Verhältnisses derjenigen Personen, welche nicht im Besitz der natürlichen oder gehörig gereiften menschlichen Kräfte sind (Unmündige und des Verstandes Beraubte). Allgemeine Anmerkung zu diesem und den vier vorhergehenden Abschnitten.* – Unterschied der hier genannten Personen und der übrigen Bürger. – Notwendigkeit einer Sorgfalt für ihr positives Wohl. – Unmündige. – Gegenseitige Pflichten der Eltern und Kinder. – Pflichten des Staats: – Bestimmung des Alters der Mündigkeit; – Aufsicht auf die Erfüllung jener Pflichten. – Vormundschaft, nach dem Tode der Eltern. – Pflichten des Staats in Rücksicht auf dieselbe. – Vorteile, die speziellere Ausübung dieser Pflichten, wo möglich, den Gemeinheiten zu übertragen. – Veranstaltungen, die Unmündigen gegen Eingriffe in ihre Rechte zu schützen. – Des Verstandes Beraubte. – Unterschiede zwischen ihnen und den Unmündigen. – Höchste, aus diesem Abschnitt gezogene Grundsätze. – Gesichtspunkt bei diesem und den vier vorhergehenden Abschnitten. – Bestimmung des Verhältnisses der gegenwärtigen Arbeit zur Theorie der Gesetzgebung überhaupt. – Aufzählung der Hauptgesichtspunkte, aus welchen alle Gesetze flic-

	ßen müssen. – Hieraus entspringende, zu jeder Gesetzgebung notwendige Vorarbeiten.	178
XV.	<i>Verhältnis der zur Erhaltung des Staatsgebäudes überhaupt notwendigen Mittel zur vorgetragenen Theorie. Schluß der theoretischen Entwicklung.</i> – Finanzeinrichtungen. – Innere politische Verfassung. – Betrachtung der vorgetragenen Theorie aus dem Gesichtspunkt des Rechts. – Hauptgesichtspunkt bei dieser ganzen Theorie. – Inwiefern Geschichte und Statistik derselben zu Hilfe kommen könnten. – Trennung des Verhältnisses der Bürger zum Staat und der Verhältnisse derselben untereinander. – Notwendigkeit dieser Trennung. . . .	187
XVI.	<i>Anwendung der vorgetragenen Theorie auf die Wirklichkeit.</i> – Verhältnis theoretischer Wahrheiten überhaupt zur Ausführung. – Dabei notwendige Vorsicht. – Bei jeder Reform muß der neue Zustand mit dem vorhergehenden verknüpft werden. – Dies gelingt am besten, wenn man die Reform bei den Ideen der Menschen anfängt. – Daraus herfließende Grundsätze aller Reformen. – Anwendung derselben auf die gegenwärtige Untersuchung. – Vorzüglichste Eigentümlichkeiten des aufgestellten Systems. – Zu besorgende Gefahren bei der Ausführung desselben. – Hieraus entspringende notwendige sukzessive Schritte bei derselben. – Höchster dabei zu befolgender Grundsatz. – Verbindung dieses Grundsatzes mit den Hauptgrundsätzen der vorgetragenen Theorie. – Aus dieser Verbindung fließendes Prinzip der Notwendigkeit. – Vorzüge desselben. – Schluß.	192
	<i>Anmerkungen</i>	207
	<i>Zum Text</i>	211
	<i>Nachwort</i>	213